

Sitzungsvorlage für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Schule und Bildung (14.06.2017)
Rat (26.06.2017)

**Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
Hier: Auflösung der Gemeinschaftshauptschule Wasserbank**

1. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinschaftshauptschule Wasserbank, Wasserbank 20, 45663 Recklinghausen wird ab dem 01.08.2017 jahrgangsweise auslaufend bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 aufgelöst.

Summe der Folgekosten:	Keine
Termin für die Beschlussdurchführung:	Sofort
Verantwortlich:	Erster Beigeordneter Möllers

2. Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Durch das jahrgangsweise Auslaufen der Schule verringern sich von Jahr zu Jahr die Kosten für Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittelfreiheit und Schülerbeförderung. Sowohl das Gebäude als auch die Ausstattung müssen in einem betriebsfähigen Zustand gehalten werden. Mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann aber spätestens ab dem Jahr 2022 gerechnet werden.

3. Sonstige Auswirkungen:

Keine

Möllers Erster Beigeordneter	_____ Unterschrift
---------------------------------	-----------------------

4. Sachverhalt:

Die Entwicklung der Schülerzahlen an den Recklinghäuser Hauptschulen ist in den letzten Jahren stark rückläufig. Das Thema war auch Bestandteil der Prognosen der Firma ‚Bildung und Region‘ (biregio) als Grundlage der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans in der Schulausschuss-Sitzung vom 16.10.2013

Von 666 Schüler/innen im Schuljahr 2007/2008 sank die Zahl an dieser Schulform im Schuljahr 2016/2017 auf 258 Schülerinnen und Schüler, davon 192 Schülerinnen und Schüler an der Hauptschule Wasserbank. Seit dem Schuljahr 2014/2015 hat sich die Gemeinschaftshauptschule an der Wasserbank in der Eingangsklasse einzüig entwickelt.

Nach § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind die Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie haben dabei die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung aus der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG zu beachten. Danach muss eine Hauptschulklasse mindestens 18 Schülerinnen und Schüler haben. Zudem bestimmt § 82 Abs. 3 SchulG, dass Hauptschulen grundsätzlich mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben müssen. Unter bestimmten in Satz 2 dieser Vorschrift geregelten Ausnahmevoraussetzungen kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden.

Mit Schreiben vom 13.04.2017 hat die Bezirksregierung Münster auf diese Umstände hingewiesen und den Schulträger Stadt Recklinghausen aufgefordert, schulorganisatorisch tätig zu werden. Bei aktuell 12 Anmeldungen kann der verbindliche Mindestwert von 18 Schülerinnen und Schüler nicht erreicht wird, so dass Ausnahmetatbestände nicht erfüllt werden können. Der Verpflichtung aus § 81 Abs. 1 SchulG kann damit nicht mehr nachgekommen werden.

Die Bildung einer Eingangsklasse zum Schuljahresbeginn 2017/2018 und damit die Aufnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler kann daher nicht erfolgen. Die Beschulung der jetzigen Schülerinnen und Schüler (Klassen 6-10 im kommenden Schuljahr) soll weiter am Standort erfolgen. Zur Verwendung des Schulgebäudes an der Wasserbank nach Ablauf des Schuljahres 2021/2022 wird die Verwaltung im Rahmen der weiteren Beratungen zur Schulentwicklung entsprechende Vorschläge vorlegen sowie eine schrittweise Prüfung der Folgenutzung vornehmen.